



Ihr gutes Recht

Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Das Patientenrechtegesetz – Alter Wein in neuen Schläuchen?

Der Bundestag hat am 29.11.2012 das Patientenrechtegesetz verabschiedet. Das Gesetz ist am 01.01.2013 in Kraft getreten. Es stellt sich nun die Frage, ob durch das neue Gesetz Patientenrechte tatsächlich gestärkt werden.

Wirft man einen Blick in die neuen §§ 630 a – h des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die nun den Behandlungsvertrag regeln, fällt auf, dass nicht nur von Ärzten die Rede ist, sondern der Begriff „Behandelnder“ gewählt wurde. Demnach sind auch Personen vom Gesetzeswortlaut erfasst, die anderweitige Heilbehandlungen vornehmen, z.B. Heilpraktiker, Masseur und sogar der Logopäde. Pfleger fallen hingegen nicht unter den Begriff des Behandelnden, da sie im Sinne des Gesetzes keine Heilbehandlung vornehmen.

Im Weiteren erschöpfen sich die Neuregelungen des Behandlungsvertrages im Wesentlichen dadurch, dass der Gesetzgeber die z.T. seit Jahrzehnten gefestigte Rechtsprechung in einen Gesetzestext gegossen hat. Tiefgreifende Neuerungen enthalten die Regelungen nicht. Dazu im Folgenden:

Hinsichtlich der Beweislastverteilung (§ 630 h BGB) hat der Gesetzgeber es verpasst, die Patientenrechte tatsächlich zu stärken. In dem Gesetz sind keine Beweiserleichterungen – die nicht vorher schon durch die Rechtsprechung festgesetzt worden sind – zugunsten des Patienten enthalten. Es wird weiterhin nur eine Beweiserleichterung angenommen, wenn ein grober Behandlungsfehler vorliegt. Dass ein Behandlungsfehler vorliegt, muss jedoch nach wie vor der Patient beweisen.

Auch die in § 630 c und § 630 e BGB normierten Informations- und Aufklärungspflichten enthalten

keine innovativen Neuerungen. Weitgehend wird hier wiederum nur der Stand der Rechtsprechung zusammengefasst. Lediglich § 630 c Abs. 2 S. 2 BGB regelt nun, dass der Behandelnde den Patienten auf dessen Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren hat, wenn er der Auffassung ist, er habe einen Behandlungsfehler begangen. Diese Vorschrift kann als Stärkung der Patientenrechte auf-



Rechtsanwältin
Denise Bußhoff

gefasst werden, da gesetzlich festgelegt wurde, dass dem Behandelnden insoweit eine Informationspflicht obliegt. Fraglich ist jedoch, ob der Behandelnde dem Gesetzeswortlaut Folge leisten wird. Das Gesetz regelt nämlich nicht, was passiert, wenn der Behandelnde schweigt. Die Regelung dürfte also ins Leere laufen. Ferner ist sie auch bedenklich, da sie gegen den Grundsatz, niemand muss sich selbst belasten, verstößt. Dem Behandelnden kann nicht auferlegt werden, dass er einen Behandlungsfehler einräumt. Insoweit bleibt abzuwarten, ob diese Regelung sinnvoll ist.

Positiv an den neuen Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch ist, dass der Patient nunmehr ausschließlich schriftlich über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung aufgeklärt werden muss, sofern die Krankenkasse oder –versicherung für diese Kosten nicht einsteht; § 630 c Abs. 3 BGB. Der Patient hat dadurch die Möglichkeit, die fehlende und/oder nicht ausreichende Aufklärung über die anfallenden Behandlungskosten zu belegen. Er hat etwas in der Hand.

Daneben ist in § 630 f BGB geregelt, dass Änderungen und Berichtigungen in der Patientenakte kenntlich gemacht werden müssen, der ursprüngliche Inhalt muss erkennbar bleiben. Auch dies ist positiv zu bewerten. Aber auch hier bleibt jedoch ein Fragezei-

chen, ob die Gesetzesnorm auch umgesetzt wird.

§ 630 d BGB regelt die Einwilligung des Patienten. Die Einwilligung ist Voraussetzung für die Durchführung der medizinischen Behandlung. Auch diese Norm beinhaltet im Wesentlichen das, was dem Patienten bereits bekannt war und ist. So kommt es auf die Einwilligungsfähigkeit an, die keine Volljährigkeit voraussetzt. Vielmehr sind die Einsichtsfähigkeit und das Verständnis des Patienten über die Tragweite der Behandlung maßgeblich. Auch ein 14-jähriger Jugendlicher kann also gegebenenfalls in die Behandlung einwilligen. Anderenfalls ist auf den gesetzlichen Vertreter abzustellen.

Normiert ist zudem das Recht der Einsichtnahme in die Patientenakte, § 630 g BGB. Zuvor musste der Patient sich diesbezüglich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berufen, um die Einsichtnahmen gewährt zu bekommen. Nun steht ihm eine Norm aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

zur Seite. Neu ist in § 630 g BGB, dass der Behandelnde die Ablehnung der Einsichtnahme in die Patientenakte schriftlich begründen muss. Er kann sie nicht ohne Gründe verweigern. Auch dies stärkt die Rechte des Patienten.

Zum Abschluss lässt sich also zusammenfassen:

Die Neuregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch fassen im Großen und Ganzen den Stand der Rechtsprechung zusammen. Weitergehende Regelungen sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dennoch ist die Normierung positiv zu bewerten, da sie dem Patienten „etwas in die Hand“ gibt. Er kann sich auf die Regelungen der §§ 630 a – h BGB berufen.

Darüber hinaus muss sich in der Zukunft zeigen, wie sich die oben näher dargestellten Neuerungen auf das Verhältnis zwischen Patienten und Behandelnden auswirken. Im Ergebnis ist ein wenig mehr Klarheit geschaffen worden.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare